

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

VG 32 A 596.01

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 30.5.2002

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

CA716

App.-Nr.
8320

Gegen PZU

Zu:

§ 2 AsylStG

Kosovo-Albaner
posthumatische
Belastungsstörung

ZE * 2 Erw.

1.1986,

2.1985,

1988,

1995,

2.1995,

3.1997,

1991,

7 Kinder

~~_____~~

~~_____~~ Berlin,

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,
Abt. Soziales und Gesundheit -Rechtsstelle-,
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Pannicke,
die Richterin am Verwaltungsgericht Büdenbender und
die Richterin am Verwaltungsgericht Sawade

am 28. Mai 2002 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
den Antragstellern für die Zeit vom 26. Oktober 2001 (Antragseingang
bei Gericht) bis zum 28. August 2002, längstens jedoch bis zum Erlass
eines Widerspruchsbescheides, Leistungen nach Maßgabe des § 2
Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Gründe

Der sinngemäße Antrag der aus dem Kosovo stammenden Antragsteller albanischer Volkszugehörigkeit,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihnen ab 26. Oktober 2001 (Antragseingang bei Gericht) Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren,

hat Erfolg.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft dargetan (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragsteller haben gemäß § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz. Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das BSHG auf Leistungsberechtigte abweichend von den §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juli 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Dabei müssen nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift die beiden Tatbestandsalternativen - Ausreise nicht erfolgen - und - aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden - kumulativ vorliegen. Sowohl die freiwillige als auch die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung muss an den im letzten Halbsatz des § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründen scheitern (vgl. Beschluss der Kammer vom 25. Januar 2001 - VG 32 A 726.00 -). Andere, z.B. rein tatsächliche Hinderungsgründe für Abschiebung und Ausreise (vgl. § 55 Abs. 2 2. Variante AuslG) werden von § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht erfasst. Das Vorliegen von Gründen, die den Ausländer hindern, in seine Heimat zurückzukehren, hat er im vorläufigen Rechtsschutzverfahren glaubhaft zu machen. Die Art der erteilten Duldung kann je nach Dauer ihrer Gültigkeit ein Indiz dafür sein, ob Gründe im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG der Ausreise und Abschiebung entgegenstehen oder nicht. Daraus folgt, dass mit den in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründen (humanitäre, rechtlicher

- 3 -

oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse) auf die Duldungsgründe nach § 55 Abs. 2 1. Variante AuslG (Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich) und § 55 Abs. 3 AuslG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet) verwiesen wird und in der zuständigen Ausländerbehörde, dem Landeseinwohneramt Berlin, Weisungen über die Geltungsdauer der Duldung nach dem Grund der Duldungsdauer bestehen. Lässt sich der Grund für eine Duldungserteilung allerdings nicht eindeutig erkennen oder bestehen Zweifel daran, dass die Duldung weisungsgemäß erteilt wurde, ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, dem nachzugehen und die Rückkehrhindernisse selber zu prüfen, denn der Gesetzgeber hat die Erteilung einer bestimmten Art der Duldung gerade nicht als Tatbestandsvoraussetzung für die Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG gewählt, sondern die Rückkehrhindernisse im Einzelnen benannt und damit den Träger der Sozialhilfe mit einer eigenständigen Prüfung beauftragt. Die der Ausreise entgegenstehenden genannten Gründe müssen in der Person des Hilfeempfängers selber erfüllt sein.

Dass die Antragsteller die zeitlichen Vorgaben eines nach dem 1. Juli 1997 begonnenen 36-monatigen Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfüllen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Streitig ist vorliegend allein, ob für die Antragsteller aus Gründen im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und ihre Ausreise in ihre Heimat nach Jugoslawien nicht erfolgen kann. Die Antragsteller haben jedoch bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihre Ausreise und Abschiebung aufgrund des Gesundheitszustandes der Antragstellerin zu 2. aus - sich teilweise überschneidenden - persönlichen, humanitären bzw. rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann.

Die Antragstellerin zu 2. ist nach Aktenlage am 20. Februar 1994 mit ihren minderjährigen Kindern, den Antragstellern zu 3. und 5. sowie zu 9., zu ihrem bereits in Deutschland aufenthältlichen Ehemann, dem Antragsteller zu 1., eingereist. Sie hat bereits in ihrem Duldungsantrag vom 21. Februar 1994 angegeben, im Kosovo fast jeden Tag durch die serbische Polizei und Milizen schikaniert, dreimal geschlagen und sexuell bedroht worden zu sein. Nach den eingereichten Attesten von Dr. med. ~~Dr. med.~~ ~~H. H.~~, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 28. August 2000, 23. März 2001, 11. Mai 2001, 23. Juli 2001 und 21. Dezember 2001 sowie den Attesten

- 4 -

vom Arzt für Neurologie und Psychiatrie ~~(Name)~~ ~~(Name)~~ vom 16. Oktober 2001 und 11. November 2001 leidet die Antragstellerin zu 2. an einer sich im Rahmen der Kriegswirren im Kosovo durch körperliche und seelische Misshandlungen sowie die Zerrissenheit der Familie herausgebildeten schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Im Falle einer Rückkehr in ihre Heimat wäre mit einer dramatischen Verschlechterung des Krankheitsbildes bis hin zur Suizidalität zu rechnen (vgl. Attest von Herrn ~~(Name)~~ vom 16. Oktober und 11. November 2001). Die Antragstellerin zu 2. wurde aufgrund der Traumatisierung seit 28. August 2000 zunächst von Dr. ~~(Name)~~ und anschließend sowie auch aktuell von Herrn ~~(Name)~~ sowohl medikamentös als auch durch Gesprächstherapie behandelt. Die Tatsache, dass sich die Antragstellerin zu 2. erst mehrere Jahre nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet, nämlich am 28. August 2000, in nervenärztliche Behandlung begeben hat (vgl. Attest von Dr. ~~(Name)~~ vom 23. Juli 2001), haben die Antragsteller nachvollziehbar mit dem Umstand erklärt, dass die Antragstellerin zu 2. von ihrer Schwester ~~(Name)~~ ~~(Name)~~ telefonisch am 5. Mai 1999 vom Tode ihres Bruders ~~(Name)~~ ~~(Name)~~ im Kosovo unterrichtet worden sei, worauf sie einen Zusammenbruch erlitten habe und die verdrängten Ereignisse wieder aufgelebt seien, so dass sich die Antragstellerin zu 2. am Abend (22. 44 Uhr) wegen Schwindel und Kribbeln in den Händen im ~~(Name)~~-Krankenhaus in Berlin ~~(Name)~~ behandeln lassen (vgl. Krankenhausanzeige vom 5. Mai 1999). In der Folgezeit wurde die Antragstellerin zu 2. vom Facharzt für Innere Medizin ~~(Name)~~ ~~(Name)~~ im Mai und Juli 1999 wegen chronischer Kopfschmerzen, chronischem Schwindel, Depressionen und Hypertonie (Bluthochdruck) behandelt (vgl. Attest vom 20. Februar 2002). Nach telefonischer Auskunft der Ausländerbehörde vom heutigen Tage haben die Antragsteller dort im Hinblick auf eine Verlängerung ihrer Duldungen ein weiteres (aktuelles) Attest des behandelnden Arztes ~~(Name)~~ vom 24. Mai 2002 eingereicht, wonach sich der Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 2. verschlechtert hat, sie zunehmend lebensunlustig ist, mit einer akuten Suizidgefahr zu rechnen ist und Reiseunfähigkeit besteht.

Nach alledem ist das Vorbringen der Antragsteller wegen der Erkrankung der Antragstellerin zu 2. derzeit weder freiwillig noch zwangsweise in ihre Heimat zurückkehren zu können, bei summarischer Prüfung hinreichend glaubhaft, auch wenn ihnen vom Landeseinwohneramt Berlin nur sechsmonatige Duldungen (zuletzt am 27. Mai 2002 bis 26. November 2002) erteilt worden sind. Aufgrund welcher konkreten Umstände bzw. welcher Prüfungsergebnisse der Antragsgegner vor Abschluss einer nach Aktenlage selbst immer wieder für notwendig erachteten (ärztlichen) Prüfung sowie einer auch von der Ausländerbehörde noch nicht abgeschlossenen

- 5 -

Prüfung der behaupteten Traumatisierung derzeit die Rückkehr der Antragsteller für zumutbar hält, hat dieser weder im hiesigen Verfahren nachvollziehbar dargetan, noch ist dies sonst aus dem Verwaltungsvorgang ersichtlich. Zwar ist dem Antragsgegner einzuräumen, dass die Antragstellerin zu 2. die der Traumatisierung zugrundeliegenden Ereignisse trotz einer entsprechenden gerichtlichen Aufforderung vom 3. Dezember 2001 im Einzelnen nicht näher dargelegt hat, sondern insoweit auf ihren Duldungsantrag vom 21. Februar 1994 verwiesen hat. Die Antragsteller haben jedoch die behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und ferner ein Schreiben des behandelnden Arztes S. eingereicht, wonach die Antragstellerin zu 2. von ihren intellektuellen Möglichkeiten und dem seelischen Zustandsbild nicht in der Lage sei, die vom Gericht gestellten Fragen zu beantworten. Angesichts dessen, dass die Antragstellerin zu 2. bereits unmittelbar nach ihrer Einreise auf erlebte Ereignisse im Kosovo - wie insbesondere Schläge und sexuelle Bedrohung - hingewiesen hat und an der in den vorgelegten Attesten unterschiedlicher Ärzte mit übereinstimmender Diagnose kein Anlass zu Zweifeln besteht, ist die von den Antragstellern behauptete schwere Traumatisierung der Antragstellerin zu 2. bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung schlüssig und glaubhaft. Dem Antragsgegner steht es frei, dies (insbesondere auch die aktuell gegenüber der Ausländerbehörde geltend gemachte Reiseunfähigkeit) im Verlaufe des Widerspruchsverfahrens ärztlich überprüfen zu lassen. Dass dies bislang - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfolgt ist, kann nicht zulasten der Antragsteller gehen. Das Vorbringen der Antragsteller zur Traumatisierung der Antragstellerin zu 2. ist wie bereits ausgeführt schlüssig und glaubhaft, so dass die Kammer im hiesigen Eilrechtschutzverfahren keinen Anlass zu weiteren Ermittlungen sieht.

Der Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 2. muss somit mangels hinreichender gegenteiliger Anhaltspunkte als Hindernis für die Ausreise und Abschiebung sowohl der Antragstellerin zu 2. als auch der Antragsteller zu 1. und zu 3. bis 9. im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG angesehen werden. Zwar konnte die Gesundheitsversorgung im Kosovo soweit wiederhergestellt werden, dass die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung gesichert ist. Selbst für den Fall, dass die Antragstellerin zu 2. (wieder) reisefähig wäre, steht einer Rückkehr jedoch entgegen, dass schwere und chronische psychische Krankheiten und psychosoziale Störungen im Kosovo nicht zufriedenstellend behandelt werden (vgl. Vereinte Nationen, Positionspapier zur Rückkehr von Kosovo-Albanern, Stand April 2001). Für die Antragsteller zu 1. und die Antragsteller zu 3. bis 9. ergibt sich ein Ausreise-

- 6 -

/Abschiebungshindernis aus dem sich aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. Art. 8 EMRK ergebenden Schutzes der Familienzusammengehörigkeit, so dass auch ihrer Ausreise und Abschiebung (eigene) humanitäre, rechtliche bzw. persönliche Gründe entgegenstehen.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Denn den Antragstellern erwachsen wesentliche Nachteile im Sinne von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, wenn ihnen Leistungen nach Maßgabe des BSHG vorenthalten werden. Da auch Leistungen nach dem BSHG nur eine bescheidene Lebensführung ermöglichen, stellt die Gewährung abgesenkter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die erheblich unter denen des BSHG liegen, regelmäßig einen wesentlichen Nachteil dar, die die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes rechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum

- 7 -